



JERUSALEM • AMMAN • NICOSIA • BAGHDAD • DAMASCUS

Ein althethitischer Vertrag mit Kizzuvatna

Author(s): H. Otten

Source: *Journal of Cuneiform Studies*, Vol. 5, No. 4 (1951), pp. 129–132

Published by: The American Schools of Oriental Research

Stable URL: <http://www.jstor.org/stable/1359006>

Accessed: 31/05/2010 11:17

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of JSTOR's Terms and Conditions of Use, available at <http://www.jstor.org/page/info/about/policies/terms.jsp>. JSTOR's Terms and Conditions of Use provides, in part, that unless you have obtained prior permission, you may not download an entire issue of a journal or multiple copies of articles, and you may use content in the JSTOR archive only for your personal, non-commercial use.

Please contact the publisher regarding any further use of this work. Publisher contact information may be obtained at <http://www.jstor.org/action/showPublisher?publisherCode=asor>.

Each copy of any part of a JSTOR transmission must contain the same copyright notice that appears on the screen or printed page of such transmission.

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.



The American Schools of Oriental Research is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Journal of Cuneiform Studies*.

<http://www.jstor.org>

EIN ALTHETHITISCHER VERTRAG MIT KIZZUVATNA

H. OTTEN

Berlin, Deutschland

Bei der Durcharbeitung der Boğazköy-Texte wurde ich auf das Fragment 629/c aufmerksam,¹ das in sprachlicher wie historischer Hinsicht Beachtung verdient. Ich lege es daher hier in Umschrift und Übersetzung vor und schliesse einen kurzen Kommentar an.

Vs.	(629/c)
	^D UTU ^{ŠI} LUGAL.GAL ^{mzi-da-an-za} LUGAL KUR ^{URU} ha[-at-ti]
2	LUGAL KUR ^{URU} ki-iz-zu-ya-at-na ^{ták-šu-ul} ^{i-e-e[r]}
	^{ki-iš-ša-an} ^{ták-še-er} URU ^{HI.A} -uš ^{ku-i-uš} [. . .]
4	ne ŠA ^D UTU ^{ŠI} -pát a-ša-an-tu ^m pi[l-li-ja- . . .] ^{e-ep-pu-un} ne ^m pil-li-ja-aš-pát a[-ša-an-tu]
6	^D UTU ^{ŠI} ^{ú-i-ta-an-tu-uš} URU ^{DIDLI.HI.A} -uš ^{ku-i[-uš]}
	^{ku-e ar-ḥa tar-na-an-ta} nu ^D UTU ^{ŠI} ^{le[-c²]} . . .]
8	^{ú-i-ta-an-tu-uš} URU ^{DIDLI.HI.A} -uš ^{ky-i-uš} ^{har-} ^{k[u-un?}
	^{nu} ^m pil-li-ja-aš ^{na-at-ta} ^{ú-e-t[e-ez-zi?} . . .]
10	^{na-aš-ta} ^{li-in-ga-en} ^{šar-ra-at[-ti]} LUGAL.GAL URU-an ^{na-qš-m[a³]}
12	^{ja-az-zi} x[.] ^{le-e} x[.]

“Die Majestät, der Grosskönig Zidant,
König des Landes Ḫa[tti und Pillija,]

- 2 König des Landes Kizzuvatna, haben einen
(Friedens-)Vertrag geschlossen. [. . . .]
Folgendermassen haben sie vereinbart: Die
Städte, die [Pillija genommen hat,]
4 die sollen wieder der Majestät gehören;
[diejenigen des] Pi[llija, die]
ich genommen habe, die [sollen] wiederum
dem Pillija gehö[ren.]

- 6 Die ausgebauten Städte, die die Majestät
[. . . und die ,]
die verlassen sind, < die > soll die Majestät
nic[ht wieder aufbauen(?).]
8 Die ausgebauten Städte, die ich hie[lt,]
[wird] Pillija nicht < wieder > aufbau[en, . . .]

1. Gefunden 1933 im “Archivgebäude” auf Büyükkale u/w-8/11 im Tablettenschutt Raum 5, Mitte.

- 10 dann brich[st du] den Eid.

Der Grosskönig eine Stadt oder [.]

- 12 macht [.]
durf nicht [.].”

Z. 1. Zu ^DUTU^{ŠI} in der Präambel des Vertrages cf. Sommer-Falkenstein HAB 27ff. Dass diese Titulatur nicht nur im Neuen Reich gebräuchlich ist, zeigt das Vorkommen im Politischen Testament des Ḫattušili, cf. HAB 72. An unserer Stelle deutlich Selbstbezeichnung des hethitischen Königs. Diese beiden alten Belege machen, wie von Sommer-Falkenstein schon vermerkt worden ist, einen etwaigen ägyptischen Einfluss beim Entstehen des Titels problematisch.

Die Stellung von Eigenname und Titulatur ist auffällig, aber nur gegenüber dem im Neuen Reich gebräuchlichen Formular *tabarna*/^DUTU^{ŠI} NN LUGAL.GAL. In den Beispielen aus dem Alten Reich ist die Folge der Glieder freier, vgl. LUGAL.GAL *tabarna Alluqam(a)na* und *tabarna* LUGAL.GAL *Huzzija* auf zwei Siegelbullen (Güterbock, MDOG 74 (1936) S. 72 u. Siegel aus Boğazköy I (AFO Beiheft 5) S. 51ff.). Die Bezeichnung des Eigennamens durch den Personenkeil entspricht dem Schreibgebrauch der späteren Zeit; für dessen Fehlen in alten Urkunden cf. wieder HAB 27.

Der Königsname war bisher als *Zidanta* angesetzt worden: Unter dieser Form erscheint er im Telipinu-Erlass 2 BoTU 23 C II 11 ^{mzi-dan-ta-aš-ša}, 2BoTU 23 A I 64 ^{mzi-dan-ta[-aš]} (beides Nominative) und in den “Königlisten” A-NA ^{mzi-dan-ta} KUB XI 7 + Bo 890 Rs. 2 (Stammform), 2 BoTU 24 II 7 ^{mzi-dan-ta-an} (wie II 11 ^mḥu-uz-zi-ja-an anscheinend Akkusative). Daneben muss es eine Namenform *Zidanza* gegeben haben, schreibt doch der Madduwatta-Text Vs. 64 ^mzi-da-a-an-za-an (Akk.-Objekt zu “sie töteten den Z.”); als *Zidanza* muss man auch den Namen des Prinzen aus der Zeit Šuppiluliumas ansetzen (2 BoTU 24 III 8, Bo 2893 I 3 A-NA ^{giš}BAN-ŠUR ^mzi-da-an-za “dem Tische des Z.”).² Der

2. Für weitere Zitate cf. Götze, Madduwattaš 128f.

hier als Vertragskontrahent genannte Grosskönig kann mit diesen beiden Namensträgern Zidanza nicht identisch sein. Dass dieser Grosskönig vielmehr der hethitische König Zidanta I. (eventuell auch der II.) ist, scheint mir kaum zweifelhaft; Annahme einer Nominativform *Zidant- + s* (graphisch *Zidanz(a)*) ist in der Präambel unwahrscheinlich.

Z. 2/3. Zum Verbalstamm *takš-* und dem abgeleiteten Nomen *takšul* — Bildung wie *išhai-/išhiya-* “binden” und *išhiul* “Bindung, Vertrag”³ — cf. Friedrich ZA NF II 49. Dieses *išhiul* ist die übliche Bezeichnung für Verträge, so auch im Katalog XXX 42 IV 15ff.: DUB I^{KAM} *iš-hi-ú-la* <-aš> ^m*išpuðaþuša* LUGAL KUR ^{URU}*kizzuyatna* ^m*telipinušša* LUGAL KUR *hatti* GIM-*an iš-hi-ú-ul* ier. “Erste Tafel des Vertrages. Als Išputaþušu, König von Kizzuvatna, und Telipinu, König von Hatti, einen Vertrag schlossen.” Das entspricht ganz der Ausdrucksweise des Jüngeren Reiches (als der Entstehungszeit dieser Bibliothekskataloge), wie XXI 29 IV 17ff. zeigt: DUB I^{KAM} *QATI ŠA* ^{URU}*tiliura iš-hi-ú-la-aš* ^m*hattušiliš* LUGAL.GAL *iqat* “Erste Tafel vollendet, des Vertrages der Stadt Tiliura; Hattušili, der Grosskönig, hat ihn abgeschlossen”. Zur Bestimmung dieses Terminus *išhiul* in den hethitischen Staatsverträgen cf. Korošec in der gleichnamigen Arbeit S. 21ff., 27ff., wo seine Bedeutung in den Vasallenverträgen als die Gesamtheit der vom Grosskönig aufgestellten Vorschriften bestimmt wird; auch die “Instruktionen” werden gelegentlich so bezeichnet.⁴ *takšul* in der Bedeutung “(Friedens-)Vertrag” ist demgegenüber weitaus seltener bezeugt. Mir sind bekannt die Belege in einem alten Text KBo III 38 (=2BoTU 13) Vs. 8(19) *ANA ABI ABI* LUGAL *ták-šu-ul i-ja-a[t]* “er schloss einen (Friedens-)Vertrag mit dem Grossvater des Königs” und in dem (von Forrer 2BoTU 47* zweifelnd Muršili II. zugeschriebenen) Text XIX 22 Vs. 7 *[na-ah-š]a-ri-ja-an-ta-at nu ták-šu-ul i-e-er* “sie [fürchteten sich und schlossen einen (Friedens-)Vertrag”. Ob *takšul* der Bedeutung nach von *išhiul* verschieden ist,⁵ oder ob vielmehr

3. Ähnlich dem Nebeneinander von *takšul* . . . *takšul* cf. KBo III 3 I 18 *nušši* ^DUTU ^{ši} *iš-hi-ú-ul kiššan iš-hi-ja-nu-un* “und ich, die Majestät, habe ihm folgendermassen den Vertrag auferlegt,” ähnlich XXI 29 I 10.

4. Cf. Güterbock, Siegel II 51.

5. Bisher angenommen “Freundschaft, Friede” (bzw.

im Gebrauch der beiden Wörter ein zeitlicher Unterschied zu beachten ist, *takšul* also der alten Sprache angehört, lässt sich noch nicht sagen.⁶

Zur Bedeutung von *takš-* “zuteil werden lassen, zuweisen, zufügen” s. Sommer-Falkenstein HAB 145.

Z. 4/5. Zur althethitischen Form *ne* cf. Friedrich, Elementarbuch I § 104f.; ebenfalls dürfte die Schreibung *a-ša-an-tu* (statt jünger *a-ša-an-du*, cf. Friedrich, Staatsverträge II Index) als alt zu werten sein.⁷

Z. 6. Der Stamm *yetē/a-* ist in den alten Texten gut bezeugt, cf. Sommer-Falkenstein HAB 145. Für die sachliche Bedeutung der Stelle s. Götze, Annalen des Muršiliš 152f. *nam-ma-ja ku-i-e-eš* ^{URU}*DIDL.HI.A* BĀD *ú-e-da-an-te-eš e-še-er* “ferner auch, welche festen Städte gebaut worden waren”, (die vernichtete der Feind) KBo V 8 II 16f.

Z. 7. *arha tarna-*, also nicht lediglich Simplex, wie sonst oft in alten Texten, wozu HAB 262 Index zu vergleichen ist; doch ist gerade für das Verbum *tarna-* Simplex statt des “Kompositums” dort nicht nachgewiesen. Götze in seiner Materialsammlung (Neue Bruchstücke 64ff.), die allerdings das sprachliche Alter der Belege nicht berücksichtigen konnte, meint, dass “herauslassen” ursprünglich wohl nur durch die Verbindung mit *arha* ausgedrückt werden konnte; dazu ist jedoch als Beleg der alten Sprache 2 BoTU 12 A II 19 zu vergleichen *ša-na-a-š-ta IŠ-TU É.EN.NU. UN tar-ni-ir* “dann liess man ihn aus dem Gefängnis”.

Z. 9 (7). Für das Fehlen der enklitischen pronominalen Akkusativ-Objekte cf. HAB 169.

Z. 12. Die Schreibung *ja'-az-zi* ist singulär.

Für die Geschichte des Landes Kizzuvatna und seiner politischen Beziehungen zum Hatti-Reiche kommt dem Vertragsfragment 629/c eine gewisse Bedeutung zu. A. Goetze hat in seinem

adjektivisch “freundlich, friedlich”), cf. Götze, Hattušili 86.

6. Es wäre dann etwa *išhiul* in der alten Sprache auf “Verträge” privatrechtlicher Natur beschränkt gewesen (von denen wir keine Dokumente haben). Ich wage diese durchaus fragliche Vermutung im Hinblick auf Landsbergers Hinweis ArOr XVIII 341f. Anm. 67 (Ziffer 5), wonach in den Kültepetexten *iš-hi-ú-li* (BIN 6, 145, 9), “womit wohl Lohnverträge gemeint sind”, als vermutlich der hethitischen Sprache entlehnter Terminus bezeugt sei.

7. So auch im Telipinu-Vertrag XXXI 81 Vs. 3 *har-tu, 5 e-eš-tu.*

Buche Kizzuvatna (YOS Res. XXII) die bis dahin vorhandenen Textbelege gesammelt. Bekannt ist seit KBo I 5 der Vertrag zwischen Šuppiluliuma und Šunaššura⁸ mit einer politischen Einleitung, die bis "zur Zeit meines Grossvaters" die Beziehungen zwischen beiden Ländern verfolgt. Neben dem akkadischen Text liegt in KUB VIII 81 ein Fragment in hethitischer Sprache vor.⁹

Auf Bruchstücke eines älteren Vertrages, und zwar zwischen Telipinu und Išputahšu von Kizzuvatna war dann in den Mitteilungen der Deutschen Orient-Gesellschaft (73 S. 33 Anm. 4; 75 S. 62) hingewiesen worden; auch dieser liegt in einer hethitisch abgefassten (publiziert KUB XXXI 81) wie auch in einer akkadischen Version vor (XXXI 82 und KUB IV 76).¹⁰ Diese Stellen enthielten die bisher älteste Erwähnung des Landes Kizzuvatna.¹¹

Dass aber auch dieser Telipinu-Vertrag einen Vorläufer gehabt haben dürfte, legt der vorstehende Text nahe. Denn den genannten hethitischen König möchte ich mit dem Zidanta des Telipinu-Erlasses gleichsetzen, dem dritten Vorgänger Telipinus, wenn die Angaben zur dynastischen Reihenfolge richtig sind. Der von E. Forrer seiner Zeit angenommene Zidanta II., also ein Nachfolger Telipinus, käme als zweite Möglichkeit in Betracht; aber seine Nennung in den "Königlisten" erlaubt keinen Rückschluss auf politische Tätigkeit und Bedeutung seines Herrschaftsgebietes, wie sie aus vorliegendem Vertrag sprechen.

Von den weiteren Königen von Kizzuvatna nennt Goetze aus dem unveröffentlichten Bo 4889¹² einen König Talzu (Schreibung ^mTal-zu-ú-uš, ŠA ^mTa-al-zu-ú) als Vorgänger des Šunaššura. Noch nicht einzuordnen in die uns aus diesen Texten bekannte Dynastie ist der Kontrahent.

8. Umschrift und Übersetzung von Weidner BoSt VIII 88ff.

9. Bearbeitet von Götze ZA NF II 11ff.; dazu Korošec, Staatsverträge 7.

10. Unsicher vorläufig, welcher Fassung das kleine Fragment 1989/c zuzuordnen ist; gefunden im "Archivgebäude" u/w-8/11 im Tablettenschutt Raum 5, Nordende.

11. Cf. Goetze, Kizzuvatna 75.

12. Kizzuvatna 60ff. Es seien dazu kurz folgende Lesungen nach Kollation angeführt: Z. 20 GUŠKIN¹ GUŠKIN, 25 URU.AŠ.AŠ.ḪI.A-ŠU-NU-ja, 48 ḪA-AM-RI, nach Z. 65 Abschnittstrich, 67 1^{DUG}PISAN ... 1-NU-T[IM], 76 ^{SAL}Da-a-ni-ti-iš-ma.

hent des in akkadischer Sprache abgefassten Vertrages KUB XXXIV 1 namens Paddatiššu (^mPád-da-ti-iš-šu, Vs. 17 Ba-ta-ti-iš-šu). Der Name des hethitischen Königs ist nicht erhalten.¹³

Fraglich ist auch die Einordnung des Königs Pallija (KUB VII 20 I 1 ^mPal-li-ja-aš LUGAL URUki-iz-zu-ya-at-na), den Forrer nach Šunaššura ansetzt,¹⁴ Goetze wegen der hurrischen Namensform¹⁵ um die Mitte des 2. Jahrtausends annehmen möchte.¹⁶ Der Name des Königs in 629/c könnte halb-ideographisch geschrieben sein: BIL-lij-a, wobei BIL (=GIBIL) die lautliche Form des Namens uns verdeckte; kann aber auch phonetisch als Billija/Pillija aufgefasst werden, in welchem Falle sich m.E. die Frage ergeben würde, ob diese Namensform etwa mit Pallija identisch wäre.¹⁷ Könnte man Identität der beiden Namensträger annehmen, so wäre die Reihenfolge der Könige von Kizzuvatna (mit Lücken) wie folgt anzunehmen: Pallija/Pillija (Synchronismus mit Zidanza), Parijavatri,¹⁸ Išputahšu (Synchronismus mit Telipinu) — vielleicht Paddatiššu — Talzu und Šunaššura (Synchronismus mit [Šuppiluliuma]).

Ein eingehender Vergleich der einzelnen Verträge mit Kizzuvatna mag Gesichtspunkte ergeben, die aus der Graphik und Sprache wie der Formulierung der Vertragsbestimmungen eine relative Datierung des Paddatiššu-Vertrages erlauben; er mag auch wertvolle Hinweise geben für die Stellung dieses Landes zu Hatti in den verschiedenen Epochen. Wenn im Paddatiššu-Vertrag sich beinahe gleichlautend mit dem Šunaššura-Vertrag der Hinweis findet: "Wenn der Grosskönig seinen Sohn oder seinen Diener vor Paddatiššu schickt, dann soll Paddatiššu nichts Böses unternehmen",¹⁹ so dürfen wir

13. Dazu kurz Friedrich BiOr 1948, 50. Die Zusatzstücke 1815/c und 1818/c demnächst in den KUB.

14. Zitiert bei Goetze, Kizzuvatna Anm. 329; während nach Goetzes Ansicht l.c. S. 80 auf Šunaššura folgend kein König von Kizzuvatna mehr bezeugt ist.

15. Talzu und Pallija werden Anm. 23 als hurrische Eigennamen in Anspruch genommen.

16. Goetze l.c. 75.

17. Der Vokalwechsel *a/i* erhebt keine unüberwindlichen Schwierigkeiten; cf. Friedrich, Heth. Elementarbuch I § 11a.

18. Auf der Bulle aus Tarsus findet sich die Angabe ^mIš-pu-ta-h-šu LUGAL.GAL DUMU ^mPa-ri-ja-ya-at-ri?, cf. Goetze l.c. 73, Weidner AfO XI 91.

19. Paddatiššu Vs. 8f. — Šunaššura III 28f. (Weidner BoSt VIII 102f.).

folgern, dass der neue Vertrag jeweils unter Berücksichtigung der Formulierung des früheren abgefasst wurde. So darf man vielleicht auch die Bestimmung des vorliegenden Vertrages: "Die ausgebauten Städte wird er nicht wieder aufbauen" vergleichen mit der Formulierung im Šunaššura-Vertrag IV 45ff., wo Weidner übersetzt: "Die Stadt . . . darf die Majestät (nicht) bebauen."

Jedenfalls scheint die Fassung der Paragraphen ein paritätisches Verhältnis beider Kontrahenten (wie weitgehend beim Šunaššura-Vertrag) anzudeuten. Das Fehlen jeder historischen Einleitung wird man als Zeichen des Alters des Textes verstehen, ohne daraus den Schluss zu ziehen, dass es vorher keine vertraglichen oder militärischen Beziehungen zwischen beiden Staaten gegeben habe.